

Begründung

zu 6 ENERGIEVERSORGUNG

zu 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

zu 6.1.1 Stromverteilungsanlagen

zu 6.1.1.1 Das dem 110-kV-Netz überlagerte Höchstspannungsnetz mit 220 kV und 380 kV Betriebsspannung speist im Bereich Müncherlbach (Stadt Heilsbronn) in das 110-kV-Netz ein. In den nächsten Jahren wird auf Grund der Entwicklung des Bedarfs an elektrischer Energie ein weiterer Anschluss an das Höchstspannungsnetz im Bereich der Region Nürnberg (R 7) (vgl. RP 7, B V 3.2.1) notwendig. Über das 110-kV-Hochspannungsnetz wird die Energieversorgung innerhalb der Region gesichert.

Zur weiteren Entwicklung und Sicherung der Versorgung ist im Bedarfsfall und zeitlich noch nicht festgelegt die Errichtung zusätzlicher 110-kV-Leitungen in folgenden Abschnitten notwendig:

- Rothenburg o.d.Tauber - Feuchtwangen
- Herrieden - Feuchtwangen
- Gunzenhausen - Wassertrüdingen

Über Einschleifungen von bestehenden 110-kV-Leitungen ist bei entsprechender Lastentwicklung und zeitlich noch nicht festgelegt die Erschließung folgender Versorgungsbereiche mit 110 kV notwendig, um den erforderlichen Energiebedarf zu decken:

- Geckenheim (Gemeinde Weigenheim)
- Wörnitz
- Windsbach
- Herrieden
- Wassertrüdingen
- Treuchtlingen
- Pappenheim

Abhängig von lokalen Entwicklungen können weitere oder andere Standorte notwendig werden.

zu 6.1.1.2 Bei der Verwirklichung der geplanten Maßnahmen kommt es darauf an, zur Schonung des Landschaftsbildes und unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, die Leitungstrassen möglichst zusammenzufassen oder mit anderen Bandinfrastruktureinrichtungen, wie Straßen, Schienen, Erdgasleitungen usw. zu bündeln und wenn möglich im Bereich der Entwicklungsachsen zu führen. Diese Bündelung entspricht der Zielsetzung des Landesentwicklungsprogramms Bayern wonach die Zersiedelung der Landschaft verhindert werden (vgl. LEP 3.3), zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden vorrangig flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden (vgl. LEP 3.1) und durch eine Mehrfachnutzung von Infrastruktureinrichtungen die Beanspruchung von Natur und Landschaft vermindert werden (LEP 7.1.3) sollen. Die Entwicklungsachsen eignen sich hierfür insbesondere, da sie im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung, die Freiraumsicherung und den Infrastrukturausbau zu einer ressourcenschonenden und nachhaltigen raumstrukturellen Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume beitragen (vgl. u.a. auch LEP 1.1.2 und 1.1.3).

zu 6.1.2 Umspannwerke

Das Hochspannungsnetz führt die Energie in Teilräume der Region. Um das kleinräumige Verteilernetz auf der 20-kV-Spannungsebene sicher mit Strom zu versorgen, sind weitere Umspannwerke notwendig. Weitere 110/20-kV-Umspannwerke in das kleinräumige Verteilernetz zur Absicherung des Bedarfs werden noch an folgenden Standorten zeitlich noch nicht festgelegt benötigt:

Geckenheim (Gemeinde Weigenheim), Wörnitz, Ansbach-Nord, Ansbach-Eyb, Ansbach-Süd, Windsbach, Herrieden, Wassertrüdingen, Treuchtlingen und Pappenheim.

zu 6.1.3 Gasversorgung

zu 6.1.3.1 Sicherstellung der Versorgung

Die E.ON Ruhrgas Transport AG & Co. KG bindet das Netz der N-ERGIE Aktiengesellschaft aus ihrem überregionalen Gasleitungsnetz sowie aus dem Transportsystem der Mittel-Europäischen-Gasleitungsgesellschaft (MEGAL GmbH & Co. KG), einer Tochtergesellschaft der Ruhrgas AG, die Bestandteile eines sich stark erweiternden westeuropäischen Erdgasverbundsystems sind. Die bestehenden Leitungen, über die hochkaloriges Erdgas aus der ehemaligen Sowjetunion in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt wird, verlaufen in Ost-West-Richtung durch den nördlichen Teil der Region und in Nord-Süd-Richtung. Die Erdgasbezüge von den Produzenten erfolgen auf der Grundlage bindender Vereinbarungen. Technische, wirtschaftliche und rechtliche Voraussetzungen lassen demnach die Versorgung mit Erdgas in der Region als langfristig gesichert erscheinen. Durch ein Ausweichen auf Erdgas oder eine Ergänzung mit Erdgas wird die Abhängigkeit vom Mineralöl verringert, was zu einer weiteren Diversifikation in der Energieversorgung und damit zu einer erhöhten Versorgungssicherheit führt. Unbestreitbar wird die gaswirtschaftliche Erschließung eine infrastrukturelle Aufwertung der Region bedeuten und bessere Standortvoraussetzungen für Industrieansiedlungen schaffen.

zu 6.1.3.2 Ausbau des Erdgasnetzes

Zur Deckung des Heiz- und Prozessenergiebedarfs sind innerhalb des Geltungsbereichs Gasversorgungsleitungen der N-ERGIE Aktiengesellschaft sowie Gastransportunternehmen vorhanden. Über diese Gastransportleitungen, die sich überwiegend im Eigentum der Frankengas GmbH befinden und an die N-ERGIE AG verpachtet sind, deren technische Betriebsführung der N-ERGIE Aktiengesellschaft übertragen wurde, werden weitere Bereiche innerhalb der Region gut erschlossen und eine große Anzahl von Ortsnetzen mit Erdgas versorgt. Soweit sich in noch nicht erschlossenen Städten und Gemeinden ein entsprechender Bedarf ergibt, soll das Gasverteilernetz erweitert werden, wenn eine ausreichende Wirtschaftlichkeit erkennbar ist. Die günstigen Voraussetzungen, die auf Grund der vorhandenen Hauptleitungen und den verfügbaren Erdgasmengen bestehen, schaffen die Möglichkeit, ein regionales Erdgasnetz auszubauen. Günstige Umwelteigenschaften und technische Vorzüge haben zu einer steigenden Nachfrage nach Erdgas als Prozessenergie und für Heizzwecke im Gewerbe- und Haushaltsbereich geführt, die es in ausreichendem Maße zu befriedigen gilt.

zu 6.2 Erneuerbare Energien

zu 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

Bei den fossilen Energieträgern wie Erdgas, Erdöl, Stein- und Braunkohle oder auch Uran, handelt es sich um endliche Ressourcen. Bedingt durch steigende Preise und eine zunehmende Ressourcenverknappung dieser fossilen Energieträger, aber auch durch ein gewachsenes Umweltbewusstsein, rücken zunehmend erneuerbare Energien in das Interesse der breiten Öffentlichkeit wie auch der Energieversorger. Im Bereich der Stromversorgung wird die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien von staatlicher Seite in Form des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) gefördert. Darin wurden die gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen, um im Interesse des Klima- und Umweltschutzes den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahre 2020 auf mindestens 20 Prozent zu steigern. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern sogar auf über 50 Prozent gesteigert werden. Dabei betont das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), dass die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u.a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen hat (vgl. LEP Begründung zu 6.2.1). Als erneuerbare Energien werden namentlich Windkraft, Photovoltaik, Wasserkraft, Bioenergie und Tiefengeothermie genannt (vgl. LEP 6.2.2 bis 6.2.6).

Auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten spielt die Nutzung von Wasserkraft sowie Geothermie auch unter Annahme weiterer technologischer Fortschritte in der Region Westmittelfranken auf absehbare Zeit wohl eine untergeordnete Rolle. Vorrangig wird die Nutzung von Biomasse, von direkter und indirekter Sonnenenergie sowie von Windkraft in Teilbereichen der Region von Bedeutung sein können. Ziel ist es, diese Potenziale entsprechend den regionalen Gegebenheiten im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu nutzen.

Die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in das Netz ist insbesondere bei Wind- und Sonnenenergie teilweise erheblichen Schwankungen unterworfen. Bei weiter steigendem Anteil erneuerbarer Energien an der Energieversorgung sind hier die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Netzsicherheit sowie die notwendige Kapazität gewährleisten zu können. Der Ausbau von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien bedingt zum einen die Errichtung von Anschlussleitungen der Anlagen an das Leitungsnetz. Zum anderen werden in den vorhandenen Netzen Verstärkungsmaßnahmen notwendig, um die Netzverhältnisse innerhalb der zulässigen Grenzen zu halten.

zu 6.2.2 Windenergie

zu 6.2.2.1 Die Nutzung der Windkraft hat sich in den letzten 25 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland bedingt durch das Inkrafttreten des EEG rasant entwickelt. Existierten im Jahre 1990 lediglich 405 Windkraftanlagen im gesamten Bundesgebiet, bestanden Ende 2018 bereits ca. 30.500 derartige Anlagen. Die installierte Nennleistung dieser Anlagen lag dabei insgesamt bei rund 59.300 MW Strom. Der Anteil an der deutschen Stromproduktion liegt damit bei mehr als 20%. Im Freistaat Bayern waren Ende 2018 ca. 1.160 Windkraftanlagen in Betrieb, mit einer installierten Gesamtleistung von rund 2.500 MW Strom¹. Hierzu muss angemerkt werden, dass diese absoluten Zahlen keine Einschätzung über das tatsächliche Realisierungspotenzial von Windkraftanlagen in Bayern oder auch bundesweit geben können. Durch diese Werte findet keine Bewertung des jeweiligen Landschaftsraumes und dessen Eignung für die Windkraft statt. Ob die derzeit in Bayern realisierten Anlagen das vorhandene Potenzial gut oder eher schlecht ausschöpfen, ist damit nicht klar. Darum ist ein regionales Windkraftkonzept, das die Potenziale der Windkraft mit raumverträglichen Standorten vereint ohne einen fiktiven Zielwert an zu realisierenden Anlagen vorzugeben, umso wichtiger.

In der Region Westmittelfranken herrschen Windgeschwindigkeiten im Jahresmittel von durchschnittlich 4,5 bis max. 6,0 m/s in 100 Meter bzw. 5,0 bis max. 6,5 m/s in 160 m Höhe (gemäß Bayer. Windatlas). Die regionale Verteilung der bereits errichteten Windräder stellt sich dabei wie folgt dar: Im Januar 2020 existieren 185 Windkraftanlagen mit einer installierten Nennleistung von ca. 400 MW. Weitere zwei Anlagen mit einer installierten Nennleistung von ca. sieben MW sind genehmigt. Die regionale Verteilung der errichteten und genehmigten Windräder stellt sich dabei wie folgt dar: 72 Anlagen im Landkreis Ansbach, 59 im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, 52 im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen und vier in der Stadt Ansbach.²

Windenergieanlagen zählen laut § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) zu den „privilegierten Vorhaben“ im Außenbereich.³ Sie bedienen sich einer unerschöpflichen Energiequelle und stellen damit eine Alternative zu den konventionellen Energieträgern dar. Des Weiteren entstehen im Betrieb weder Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle oder Abwärme noch ein atomares Risiko. Auf der anderen Seite erfordert die Windkraftnutzung relativ aufwändige bauliche Anlagen. Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild auf Grund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar. Trotz schlanker Masten und aerodynamisch geformter Rotoren können Windkraftanlagen als „industrielle“ Bauwerke teilweise wie Fremdkörper in der Landschaft wahrgenommen werden. Sie erzeugen darüber hinaus Lärm und verursachen Schlagschattenwurf. Sie können durch die Drehbewegung der Rotoren Unruhe in die Landschaft bringen und sich negativ auf die Tierwelt - insbesondere Vögel und Fledermäuse (z.B. Kollisionsgefahr, Scheuchwirkung) - auswirken. Umso wichtiger ist es, dass ausreichende Abstände zwischen den Anlagen und bewohnten bzw. schützenswerten Bereichen eingehalten werden.

Auf Grund dieses Spannungsfeldes wird die Nutzung von Windkraft in den letzten Jahren in Politik, Wissenschaft wie auch in der Bevölkerung äußerst differenziert betrachtet. Gerade in einer Region wie Westmittelfranken, in der in den letzten Jahren in vielen Teilbereichen äußerst erfolgreiche Initiativen gestartet wurden, die landschaftliche Vielfalt insbesondere der Naturparke Altmühltal, Frankenhöhe und Steigerwald sowie des überregional

¹ Quelle: Bundesverband Windenergie e.V., <http://www.wind-energie.de/themen/zahlen-und-fakten> [Zugriff 23.01.2020].

² Quelle: Eigene Erhebungen, Kenntnisstand realisierte und genehmigte Anlagen: 23.01.2020.

³ Der Freistaat Bayern hat gem. § 249 Abs. 3 BauGB „Sonderregelungen zur Windenergie“ von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht. In Bayern gelten demnach Windkraftanlagen nur noch dann als privilegiert, wenn sie gem. Art. 82 Abs. 1 Bayerische Bauordnung einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu geschützten Wohngebäuden einhalten (sog. „10 H-Regelung“).

bedeutsamen Fränkischen Seenlandes verstärkt im touristischen Bereich zu nutzen, verschärfen sich die beschriebenen Nutzungskonflikte. Ein zunehmender Ordnungsbedarf auf regionaler Ebene ist auf Grund des zunehmenden Planungsdruckes klar erkennbar. Gemäß LEP 6.2.2 können in den Regionalplänen Gebiete bestimmt werden, die für die Errichtung von Windkraftanlagen in Betracht kommen. Damit wird den Regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit eröffnet, einem in der Region bestehenden Ordnungsbedarf der Anlagen zur Nutzung der Windenergie im Außenbereich nachkommen zu können. Seit dem 19. Juli 2016 setzen die „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (Windenergie-Erlass – BayWEE)“, eine gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Gesundheit und Pflege, einen weiteren Rahmen, der sich primär an das Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen richtet.

Um den verschiedenen Belangen bestmöglich gerecht zu werden und Nutzungskonflikte zu minimieren, wurden bei der Suche nach geeigneten Flächen zur Steuerung raumbedeutsamer Windkraftnutzungen die in der Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“ tabellarisch dargestellten Kriterien angelegt und die Regionsfläche sozusagen abschnittsweise untersucht. Dabei wird in Anlehnung an die Urteile des BVerwG vom 13.12.2012 (AZ 4 CN 1/11 und 2/11) zunächst unterschieden in

- Ausschlusskriterien aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen und
- Ausschlusskriterien aus planerischen und fachlichen Gründen.

Beide Ausschlusskriterien werden einheitlich in der Region angewandt. Sie können pauschal von der Regionsfläche abgezogen werden. Ausschlusskriterien aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen ergeben sich z.B. aus rechtlich abgesicherten Schutzgebieten wie Naturschutz oder Landschaftsschutzgebiete sowie aus rechtlichen Vorgaben abgeleitete Vorsorgeabstände, wie z.B. Ortsabstände. Auf Grund der Auswirkungen von Windkraftanlagen werden diese Abstände für erforderlich gehalten. Sie können bei konkreten Anlagenplanungen auch nicht mittels der zeichnerischen Unschärfe der Regionalplangebiete unterschritten bzw. „umgangen“ werden. Sie sind sozusagen abschließend. Bei Ausschlusskriterien aus planerischen und fachlichen Gründen sind Abstände hingegen primär auf Grund planerischer und fachlicher Vorsorge festgelegt. Hier sind im Rahmen der zeichnerischen Unschärfe der Regionalplanung auch Abweichungen denkbar. Dies ist aber erst bei konkreten Anlagenplanungen und mit Einschätzung der zuständigen Fachstelle möglich.

Als schädliche Umwelteinwirkungen von Windkraftanlagen auf Siedlungsgebiete sind vorrangig akustische und optische Beeinträchtigungen zu erwarten. Nach den schalltechnischen Planungshinweisen für Windparks des Landesamtes für Umwelt (LfU 2011) wird die Errichtung von Windparks bei Einhaltung von bestimmten Mindestabständen (800 m zu Wohngebieten, 500 m zu Misch- und Dorfgebieten oder Außenbereichsanwesen sowie 300 m zu Gewerbegebieten) schalltechnisch als unproblematisch betrachtet. Um Einrichtungen mit besonderem Ruhebedarf (z.B. Krankenhäuser, Kureinrichtungen) entsprechend zu berücksichtigen, wird ein Abstand von 1.200 m angesetzt. Ebenso wird den Kernorten der Zentralen Orte, in denen die vorrangige infrastrukturelle Entwicklung aus planerischer Sicht geschehen soll, ein Entwicklungspuffer von 250 m zu den o.a. Mindestabstandswerten zugeschlagen. Mit diesen Abständen kann im Hinblick auf den regionalplanerischen Maßstab und die Tatsache, dass die Regionalplanung Gebiete und keine Anlagen plant, im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die Erfordernisse des Immissionsschutzrechtes eingehalten werden können und auch noch eine gewisse Entwicklungsmöglichkeit der bestehenden Siedlungen verbleibt. Darüber hinaus gibt es Flächen, die grundsätzlich nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen in Frage kommen, weil sie eine andere Zweckbestimmung haben (z.B. militärisch genutzte Bereiche). Diese

werden ebenfalls als Ausschlussgebiete berücksichtigt aber nicht mit einem Schutzabstand versehen. Durch die angesetzten Abstände ist zudem zu erwarten, dass in der Regel Standorte verbleiben, die auch dem Rücksichtnahmegebot (optisch bedrängende Wirkung) entsprechen und bei denen andere schädliche Wirkungen oder Belästigungen (z.B. Infraschall, Schattenwurf) weitgehend vermieden werden können. Aspekte der Umzingelung sind als Abwägungskriterium zu berücksichtigen.

Für Bundesfernstraßen, Staats- und Kreisstraßen, sowie Bahntrassen ist neben den pauschalen Abstandsangaben in der „Anlage Ausschluss- und Abwägungskriterien“ noch Folgendes zu beachten: Wegen den Gefahren des Eisabwurfs von WKA ist ein Abstand von größer gleich $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu den genannten Anlagen des Straßenverkehrs bzw. zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis einzuhalten. Können keine ausreichend großen Sicherheitsabstände eingehalten werden, müssen geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf, wie zum Beispiel Eiserkennungssysteme, getroffen werden, welche die Windkraftanlage bei Eisanhang anhalten oder die Rotorblätter abtauen. Eine Einzelfallbewertung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich, da Gebiete und keine konkreten Anlagenstandorte geplant werden. Daher ist es notwendig weiterhin für die Regionalplanung einen einheitlichen Abstandswert für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu verwenden. Ob diese in der „Anlage Ausschluss- und Abwägungskriterien“ enthaltenen Abstände tatsächlich ausreichend sind, ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen. Für das konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sind deshalb die relevanten Fachstellen bzgl. Straße und Schiene immer dann zu beteiligen, wenn ein Abstand von $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) unterschritten wird.

Nach einer ersten Überprüfung anhand dieses zweistufigen Verfahrens mittels Ausschlusskriterien, z.B. der Pufferung um bebaute Gebiete oder den Ausschluss von diversen genannten Schutzgebieten, verbleiben in der Region so genannte „Potenzialflächen“. Auf diesen wirken zunächst keine Ausschlusskriterien, die eine Windkraftnutzung verhindern würden. Um eine sachgerechte Auswahl geeigneter Flächen zu treffen, wurden die genannten Ausschlusskriterien im weiteren Prozess um zusätzliche Abwägungskriterien ergänzt, nach denen die verbliebenen „Potenzialflächen“ in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen überprüft und beurteilt wurden. Die Potenzialflächen wurden mit eventuell konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt. In einem weiteren Prüfschritt wurden damit Potenzialflächen gestrichen oder zurückgestellt, z.B. aus den folgenden Gründen:

- Größe deutlich <10 ha,
- vorhandene Prägung des Landschaftsbildes durch bereits bestehende Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete bzw. bestehende Windenergieanlagen oder weitere infrastrukturelle, die Landschaft zerschneidende Einrichtungen; Unzerschnittene Landschaftsräume
- Überlastung von Landschaftsräumen; siehe auch oben,
- Umstellung von Ortschaften,
- Denkmalschutz, Blickbeziehungen,
- Nähe zu Erholungsschwerpunkten,
- militärische Gründe (aus Hinweisen aus formellen und informellen Beteiligungen); Lage in militärische Interessensbereichen,
- Flugbetriebliche Gründe, z.B. Platzrunden und Abstände hierzu,
- bekannte artenschutzrechtliche Probleme,
- Tallagen,
- zu geringe Windgeschwindigkeiten (bei Flächen mit $<3,5$ m/s in 140m Höhe),
- usf. – siehe auch Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“ sowie zusätzlich
- ortsspezifische, einzelfallbezogene Abwägungskriterien.

Die Abwägungskriterien sind neben den beiden Kategorien von Ausschlusskriterien tabellarisch dokumentiert. Da es sich in der Abwägung um eine Einzelfallentscheidung

handelt, ist diese Tabelle – im Gegensatz zu den Ausschlusskriterien – nicht abschließend. Durch den o.a. Prozess verbleiben in der Region zunächst ausreichend Potenzialflächen und ebenso werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, die auf Grund des Abwägungsprozesses und der Flächengröße einen Ausschluss außerhalb dieser Gebiete rechtfertigen.

Es bleibt anzumerken, dass sich angesichts des Maßstabes von 1:100.000 i.d.R. lediglich Flächen ab ca. 10 ha sinnvoll und erkennbar im Regionalplan darstellen lassen. Diese Maßgabe ergänzt die aufgeführten Ausschlusskriterien und führt dadurch indirekt zu einer weiteren Reduzierung der potentiellen Flächen. Auf Grund des Maßstabes kann zudem keine flächenscharfe Abgrenzung der ausgewiesenen Gebiete erfolgen; es bleibt - wie bei allen regionalplanerischen Gebietsausweisungen - eine zeichnerische Unschärfe. Daher kann aber im Einzelfall auch eine Abweichung von den Ausschlusskriterien des Regionalplankonzeptes möglich sein. Dies erfordert zum einen zwingend die Zustimmung der jeweils zuständigen Fachstellen bzw. Träger öffentlicher Belange und kann zum anderen nur im Rahmen der zeichnerischen Unschärfe - also im eindeutigen räumlichen Zusammenhang mit dem ausgewiesenen Gebiet - erfolgen. Ebenso ist mit der grundsätzlichen Eignung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung noch keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen verbunden. Dies ist dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten (siehe bspw. Hinweise in der Begründung zu RP8 6.2.2.2 und 6.2.2.3).

Letztlich werden wegen vorgenannter Abwägung im vorliegenden regionalplanerischen Konzept ca. 1.305 ha an Vorranggebieten und ca. 920 ha an Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in der Region Westmittelfranken ausgewiesen. Dabei ist anzumerken, dass lediglich raumbedeutsame Windkraftanlagen durch die Regionalplanung gesteuert werden können, da nur raumbedeutsame Vorhaben gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen.

Eine einzelne Windkraftanlage ist in der Regel als raumbedeutsam einzustufen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6 Spalte b des Anhangs 1 der 4. BImSchV erfüllt, wenn sie also eine Gesamthöhe von 50 Meter über der Erdoberfläche überschreitet. Im Einzelfall kann auch eine kleinere Windkraftanlage als raumbedeutsam eingestuft werden. Die Raumbedeutsamkeit kann sich dann aus dem besonderen Standort der Anlage (z.B. Hochplateau, Berggrücken, weithin sichtbare Bergkuppe usw., vgl. auch § 14 Abs. 2 LuftVG: Anlage von mehr als 30 Meter Höhe, deren Spitze die höchste Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer um mehr als 100 Meter überragt), den Auswirkungen der Anlage auf eine bestimmte Raumfunktion (z.B. Erholungsschwerpunkt) oder der Summierung der in einem Gemeindegebiet bereits vorhandenen oder genehmigten Anlagen ergeben.

Von einer Windfarm bzw. einem Windpark wird ab einer Anzahl von drei räumlich miteinander im Verbund stehenden Windkraftanlagen ausgegangen, die als Einheit wirken und anzusehen sind. Diese sind in Nummer 1.6 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt und zählen damit nach § 1 Satz 1 der Raumordnungsverordnung (RoV) zu den Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung, für die ein Raumordnungsverfahren nach § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt werden soll. In Anlehnung an das UVPG ist damit als Windpark im Sinne dieser Festsetzungen des Regionalplanes eine Konzentration von drei oder mehr Windkraftanlagen zu verstehen.

Raumbedeutsame Windkraftanlagen sind demnach in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Ergänzend wird festgelegt, dass in den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Nutzung der Windkraft raumbedeutsame Windkraftanlagen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Ausnahmen sind abschließend im Ziel RP8 6.2.2.1 formuliert.

Bei Einhaltung der Ausschluss- und Abwägungskriterien können in Ausnahmefällen auf gemeindlicher Ebene Einzelstandorte (keine Windparks und deren Erweiterung) realisiert werden. Um eine durchgängig nachvollziehbare Abwägung und mit dem Regionalplan konforme Umsetzung zu gewährleisten, sollen die Kommunen diese Einzelstandorte im Flächennutzungsplan ausweisen. Die Gemeinden sollen dabei darlegen, dass sich die Planung an

- einer Übereinstimmung mit der kommunalen Entwicklungsvorstellung und -planung,
- einer interkommunalen Abstimmung und
- den unten erläuterten Ausnahmeregelungen

orientiert. Unabhängig davon sind immer die regionalplanerischen Ausschluss- und Abwägungskriterien einzuhalten. Denn an jede Windkraftplanung, die außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgt, sind die gleichen Anforderungen zu stellen, die auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfüllen müssen. Dies bedeutet beispielsweise auch eine Beteiligung von Nachbarkommunen.

Als Ausnahmen kommen in der Region nur Einzelanlagen in Frage, für die insbesondere Folgendes zutrifft:

- Es handelt sich tatsächlich um einen Einzelstandort in einer Kommune zu den regional ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.
- Die anvisierte Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen ist zu klein für eine regionalplanerische Ausweisung, aber dennoch im regionalen Gesamtkontext sinnvoll. Dies ist in der Regel bei Flächen unter einer Größe von 10 ha der Fall. Flächen unter einer Größe von 10 ha sind wegen der Maßstäblichkeit im Regionalplan nicht darstellbar und können im regionalplanerischen Konzept nicht berücksichtigt werden. Die Siedlungsstruktur in der Region bedingt, dass grundsätzlich auch kleinere Standorte berücksichtigt werden müssen.
- Am Standort ist aus immissionsschutzrechtlichen Gründen lediglich die Errichtung von einer oder zwei Windkraftanlagen möglich.
- Es handelt sich um in bestehenden Flächennutzungsplänen der Gemeinden (bzw. der Zweckverbände Altmühlsee und Brombachsee) rechtswirksam dargestellte Sondergebiete bzw. Konzentrationsflächen zur Nutzung der Windkraft (s.u.).
- Es handelt sich um eine Errichtung für einen Großabnehmer in unmittelbarer Nähe wie bspw. einen Industriebetrieb.

Es sei nochmals eindeutig darauf hingewiesen, dass auch diese ausnahmsweise zulässigen Planungen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dem regional-planerischen Gesamtkonzept, d.h. den Ausschluss- und Abwägungskriterien, entsprechen müssen. Es sind bei der Planung die gleichen Anforderungen anzulegen, die für die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gelten. Einzelanlagen können das regionalplanerische Windkraftkonzept kleinräumig ergänzen. Die Genehmigung erfolgt über das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Es können ausdrücklich nur Einzelstandorte und keine Windparks realisiert werden, da ansonsten ein Zielverstoß gegen RP8 6.2.2.1 vorläge. Wie oben bereits erwähnt, wird ab drei räumlich miteinander im Verbund stehenden Windkraftanlagen, die als Einheit wirken und anzusehen sind, von einer Windfarm bzw. einem Windpark ausgegangen. Diese sind in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Gleiches gilt im Übrigen für so genannte „gewachsene“ Windparks. Werden eine oder mehrere bestehende Windkraftanlagen um weitere Anlagen ergänzt, kann ebenso ein Windpark entstehen, der dann entsprechend hinsichtlich des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes zu bewerten ist.

Zur Wahrung der militärischen Belange ist bei der Planung von Einzelanlagen die zuständige Stelle der Bundeswehrverwaltung zu beteiligen, da bei Windkraftanlagen aus militärischer Sicht in Einzelfällen maximale Bauhöhen nicht zu überschreiten, erforderliche

Mindestabstände nicht zu unterschreiten und bestimmte Anordnungen der Windkraftanlagen zueinander einzuhalten sind.

Im Rahmen der Aufstellung und Änderung des Regionalplanes hat bereits eine gebietsbezogene Überprüfung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete durch die Projektgruppe DigiNet des Bayerischen Staatsministeriums des Innern stattgefunden. Im Falle einer konkreten Planung von Windkraftanlagen empfiehlt es sich jedoch, diese Projektgruppe zur abschließenden Beurteilung von Windkraftstandorten zu beteiligen.

Bestehende Windkraftanlagen haben Bestandsschutz. Der Bestandsschutz für eine Windkraftanlage entfällt, wenn diese abgebaut und durch eine leistungsstärkere ersetzt wird (Repowering). Ein Repowering liegt vor, wenn der Standort bzw. die Standorte der neuen Anlage/n im räumlichen Verbund mit dem Standort bzw. den Standorten der rückzubauenden Anlage stehen. Dies setzt eine eindeutige räumliche Nähe voraus. Bei Repowering sollen diese neuen Anlagen möglichst in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten errichtet werden.

Rechtswirksame Darstellungen im Flächennutzungsplan haben ebenfalls Bestandsschutz. Derzeit (Kenntnisstand: Januar 2020) bestehen **außerhalb** der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in folgenden Städten und Gemeinden (gerundete Werte):

Kreisfreie Stadt Ansbach 3,7 ha

Landkreis Ansbach:

• Gemeinde Adelshofen	1,0 ha
• Gemeinde Aurach	10,8 ha
• Gemeinde Diethofen	4,8 ha
• Große Kreisstadt Dinkelsbühl	11,3 ha
• Stadt Feuchtwangen	1,0 ha
• Stadt Herrieden	4,5 ha
• Stadt Leutershausen	6,4 ha
• Gemeinde Ohrenbach	3,0 ha
• Große Kreisstadt Rothenburg o.d.Tauber	21,2 ha
• Gemeinde Steinsfeld	6,5 ha
• Stadt Wassertrüdingen	36,8 ha
• Stadt Wolframs-Eschenbach	3,9 ha

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim:

• Gemeinde Ergersheim	1,0 ha
• Gemeinde Hemmersheim	29,0 ha
• Gemeinde Oberickelsheim	3,0 ha
• Stadt Neustadt a.d.Aisch	11,6 ha
• Stadt Uffenheim	27,8 ha
• Gemeinde Wilhelmsdorf	9,7 ha

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen:

• Gemeinde Bergen	0,4 ha
• Gemeinde Burgsalach	0,2 ha
• Gemeinde Haundorf	0,1 ha
• Markt Heidenheim	32,9 ha (über Vorranggebiet WK 13 hinaus)
• Gemeinde Langenaltheim	3,6 ha (über Vorranggebiet WK 14 hinaus)
• Gemeinde Nennslingen	1,1 ha

• Gemeinde Pfofeld	1,9 ha
• Gemeinde Theilenhofen	2,2 ha
• Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay.	0,3 ha
• Gemeinde Westheim	11,6 ha

Diese Flächen ergänzen die Konzeption der im Regionalplan festgesetzten Vorranggebiete (ca. 1.305 ha) und Vorbehaltsgebiete (ca. 920 ha) derzeit um weitere ca. 260 ha auf örtlicher Ebene. Zukünftige Flächennutzungsplanausweisungen sollen grundsätzlich nur innerhalb der im Regionalplan festgesetzten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete erfolgen.

zu 6.2.2.2 In den Vorranggebieten für die Nutzung der Windkraft wird dem Bau und der Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Windparks oder raumbedeutsame Einzelanlagen) der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt, d.h. der Windkraftnutzung entgegenstehende Nutzungen bzw. Vorhaben werden ausgeschlossen.

Vorranggebiete werden ausgewiesen

- wenn keine Ausschlusskriterien (vgl. Anlage „Ausschlusskriterien“) vorliegen und
- wenn gleichzeitig Abwägungskriterien (vgl. Begründung zu RP8 6.2.2.1) hinter der Privilegierung der Windkraftnutzung zurückstehen.

Militärische Belange und Belange der zivilen Luftfahrt:

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist bei allen Vorranggebieten im Plangebiet darauf hin, dass diese im Zuständigkeitsbereich zum Schutz der Wirksamkeit folgender Flugsicherungsanlagen nach § 18 a LuftVG liegen:

- US-Flugplätze Ansbach und Illesheim (nahezu in vollem Umfang),
- östlicher Teil des Flugplatzes Niederstetten mit Giebelstadt,
- nördlicher Teil des Flugplatzes Neuburg a.d.Donau.

Es muss im Einzelfall bzw. im Anlagengenehmigungsverfahren die Überprüfung einer potenziellen Beeinträchtigung von Flugsicherungsanlagen bzw. der Flugsicherheit von Flugplätzen in weiterer räumlicher Nähe zu den ausgewiesenen Gebieten erfolgen. Zudem liegt der Nord-Westteil des Plangebietes im Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg. Zu deren Schutz und Erhalt der Wirksamkeit müssen Windkraftanlagen in einer Entfernung bis 50 km im Einzelfall beurteilt werden.

Gebietsbezogene Äußerungen zu diesen Thematiken sind im Folgenden aufgeführt:

Die WK 37 befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Militärflugplatzes Neuburg a.d.Donau. Eine abschließende Prüfung über mögliche Beeinträchtigungen der militärischen Belange kann erst im konkreten Einzelfall erfolgen, wenn Anlagenstandort, -typ, -höhe etc. bekannt sind.

Innerhalb der WK 25, 29, 42a, 45, 50, 52 und 54 können Windkraftanlagen den militärischen Flugbetrieb und die Flugsicherungsanlagen des Flugplatzes Niederstetten und der Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Lauda-Königshofen, beide in Baden-Württemberg, beeinträchtigen. Dies kann für WKA zu Einschränkungen (z.B. erforderliche Verschiebungen) bzw. zu deren Ablehnung führen. Eine genaue Bewertung kann jedoch nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn detaillierte Informationen zu den WKA (Bauhöhe, -art und Standort) vorliegen.

WK 25, 41, 63, 67, 69, 70 und 71 liegen innerhalb des Interessensbereichs der US-Flugplätze Ansbach/ Illesheim. Die Prüfung einer möglichen Beeinflussung der militärischen Anlagen kann erst im Rahmen konkreter Anlagengenehmigungsverfahren erfolgen. Es kann zu Einschränkungen bzw. Ablehnung einzelner Standorte kommen.

Das Gebiet WK 50 liegt in Sektoren, in denen Radarführungsmindesthöhen gelten. Eine exakte Berechnung, die ggf. auch Bauhöhenbeschränkungen zur Folge haben kann, ist erst bei Bekanntgabe konkreter Planungen möglich.

Die WK 54 befindet sich im Nahbereich des Standorts des Rettungshubschraubers am Flugplatz Sinbronn.

Die WK 66 liegt innerhalb des Interessensbereichs der Luftverteidigungsanlage Lauda. Eine mögliche Beeinflussung der militärischen Anlagen kann erst im Rahmen konkreter Anlagengenehmigungsverfahren überprüft werden.

Weitere ggf. beachtliche Fachbelange sind:

Im Fall von WK 37 ist auf Grund der naturräumlichen Strukturdichte mit einer hohen Artenvielfalt und daher erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 42a sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Burg und Markt Cadolzburg.

Bei den Gebieten WK 42 und 42a ist zudem mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen (Rotmilanvorkommen).

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 50 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Ensemble Altstadt Scheinfeld, Gut Erlabronn, ehem. Schloss Schnodsenbach, Burgstall Scharfeneck, Pfarr- und Schlosskirche Castell, Ruine Castell.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 52 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Pfarrkirche - ehem. St. Stephan Greiselbach, Benediktiner-Probsteikirche St. Peter und Paul Mönchsroth, Wallfahrtskapelle Wilburgstetten, Ensemble Altstadt Dinkelsbühl. Zudem kann es bei WK 52 ggf. zu erhöhtem Aufwand bei der Gründung von WKA kommen, da sich in Teilbereichen von WK 52 alte Rutschmassen befinden. Der Untergrund wird dort von Gesteinen der Feuerletten (Knollenmergel) des Mittleren Keupers aufgebaut, die durch Verwitterungsvorgänge allgemein sehr rutschanfällig werden.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 54 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Pfarrkirche - ehem. St. Stephan Greiselbach, Benediktiner-Probsteikirche St. Peter und Paul Mönchsroth, Wallfahrtskapelle Wilburgstetten, Stadtpfarrkirche St. Georg Dinkelsbühl, Ensemble Altstadt Dinkelsbühl.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 56 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Schloss Rügland und Burgstall, Ensemble Häslabronn.

Im gesamten Gebiet WK 59 befinden sich verstreut zahlreiche kleinere Laubholzinseln mit z.T. alten Eichenbeständen und hohen Anteilen von „Biotopbäumen“. Diese sind aufgrund ihrer geringen Größe im Maßstab des Regionalplans nicht darstellbar. Sie dürfen durch die Errichtung von WKA nicht beeinträchtigt werden und sind im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung der WKA zu berücksichtigen. Bei der konkreten Errichtung von Windkraftanlagen ist daher ggf. mit einem erhöhten Prüfaufwand zu rechnen.

Im Bereich des WK 59 sind eine ganze Reihe vorgeschichtlicher Grabhügelgruppen bekannt. Zu ihnen sind zugehörige Siedlungsstellen anzunehmen, die wegen der Jahrhunderte alten Waldbedeckung bislang nicht lokalisiert werden konnten. Es ist daher davon auszugehen, dass das Potenzial an Bodendenkmälern noch größer ist als bislang belegbar. Der gesamte Bereich ist daher als archäologische Vermutungsfläche zu behandeln. Dies ist bei einer

denkmalrechtlichen Antragstellung für die Einzelmaßnahmen, insbesondere auch beim Zuwegungsbau, zu berücksichtigen.

In dem Gebiet kann das Vorhandensein von nichtrisikundlicher Grubenbaue (Eisenerz) nicht ausgeschlossen werden. Zudem liegt das Vorranggebiet WK 59 im Bereich verkarsteter Karbonatgesteine des Oberjura, die von Decksedimenten unterschiedlicher Mächtigkeit überlagert werden. In dem Gebiet liegen zahlreiche Dolinen, mit der Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle ist zu rechnen. Aus den genannten Gründen sind vor der Errichtung von Windkraftanlagen einschlägige Untersuchungen des Baugrunds erforderlich.

Ebenfalls durch die WK 59 ist ein potentielles Rohstoffgebiet (Juramarmor) betroffen, das als nachrichtliche Wiedergabe fachlich gesicherter Erkenntnisse im Regionalplan festgehalten ist (siehe Begründungskarte zu Kapitel 5.2 „Bodenschätze“). Aufgrund der unterschiedlichen Zeitlichkeit der Nutzungsansprüche der vermeintlich konkurrierenden Belange (langfristige Sicherung von Bodenschätzen vs. kurz- und mittelfristige Nutzung der Windkraft) können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 59 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgendem Denkmal zu prüfen: Filialkirche St. Ägidius in Sankt Egid.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 61 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Schloss und Höhenburg Möhren. Gemäß einem Gutachten, das von der Planungsregion Augsburg in Auftrag gegebenen wurde, befindet sich das Vorranggebiet WK 61 zudem in einem Bereich in dem gilt, dass mittlere bis deutliche Auswirkungen auf Sichtbeziehungen im „Nördlinger Rieß“ zu erwarten sind. Es ist ggf. eine Sichtbarkeitsanalyse erforderlich.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 66 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgendem Denkmal zu prüfen: Schloss Schillingsfürst.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 67 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Schloss Rügland, Burgruine Rosenberg, Pfarrkirche St. Kilian (Markt Erlbach).

Innerhalb der WK 70 befindet sich ein Komplex von verschiedenen Quellbereichen, welcher unter dem Schutz des § 30 BNatSchG steht, allerdings noch nicht in der Biotopkartierung erfasst wurde. Dieser Komplex ist im Einzelfall mit Blick auf mögliche Anlagenstandorte bzw. die Zuwegung zu berücksichtigen.

WK 70 überschneidet sich in den westlichen Randbereichen mit dem Bodendenkmal D-5-6529-0023 („Freilandstation des Mesolithikums und Siedlung der Latènezeit“). Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) ist das Einvernehmen mit den Denkmalschutzbehörden herzustellen.

zu 6.2.2.3 In den Vorbehaltsgebieten für die Nutzung der Windkraft haben der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Windparks oder raumbedeutsame Einzelanlagen) ein besonderes Gewicht. Im Rahmen einer Abwägung muss geprüft werden, ob die Nutzung oder der Bau von raumbedeutsamen Windkraftanlagen hinter anderen - noch gewichtigeren - Nutzungen zurücktreten muss.

Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen

- wenn keine Ausschlusskriterien (vgl. Anlage „Ausschlusskriterien“) vorliegen und
- wenn gleichzeitig Abwägungskriterien (vgl. Begründung zu RP8 6.2.2.1) keine erheblichen Gründe gegen die Nutzung von Windenergie liefern, die naturräumlichen Gegebenheiten und/oder die laut Bayerischem Windatlas zu erwartende Windhöufigkeit

jedoch die Abwägung eines konkreten Vorhabens mit konkurrierenden Nutzungen notwendig erscheinen lassen.

Das Vorbehaltsgebiet WK 15 im Gebiet des Marktes Markt Taschendorf ist im näheren Umfeld um das ehem. NATO-Depot Markt Taschendorf untergliedert in drei räumlich separate Teilbereiche. Windkraftplanungen innerhalb dieser Teilbereiche formen i.d.R. einen Windpark, da (1) im westlichen Teilbereich bereits zwei Windkraftanlagen im Bestand existieren und (2) jegliche weitere Anlage einen Einwirkungsbereich besitzen würde, der sich mit dem der Bestandsanlagen überschneidet und i.d.R. auch funktional mit diesen in einem direkten Zusammenhang stehen würde. Hieraus erwächst die Notwendigkeit der Darstellung der drei räumlich separaten Teilbereiche im Regionalplan als gemeinsames Vorbehaltsgebiet. Während sich Lage und Abgrenzung des östlichen (nördlich von Markt Taschendorf, Geltungsbereich ca. 8 ha) und westlichen Teilbereichs (westlich von Breitenlohe, ca. 7 ha) des Vorbehaltsgebietes WK 15 deutlich aus der Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ bestimmen lassen, ist dies bei dem dritten, südlichen Teilbereich nur bedingt der Fall. Zur besseren Veranschaulichung wird dessen Lage an dieser Stelle verbal konkretisiert. Es handelt sich um eine ca. 1 ha große, durch regionalplanerische Ausschlusskriterien (gem. Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien) begrenzte Agrarfläche nordöstlich des Hauptortes Markt Taschendorf und südlich des ehem. NATO-Depots Markt Taschendorf, gelegen im sog. „Poppenbachgrund“, zwischen den Forstbereichen „Lauterbachwald“ im Westen und „Bannholz“ im Osten.

Im Fall des Vorbehaltsgebietes WK 32 auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Weißenburg i.Bay. stellen die bestehenden fünf Windenergieanlagen bei Oberhochstatt einen (gewachsenen) Windpark dar. Dieser hat im Rahmen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes Bestandsschutz. Gemäß dem Ziel RP8 6.2.2.1 sind Windparks in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Entsprechend ist jede Erweiterung an dieser Stelle regionalplanerisch von Relevanz. Idealerweise wird der bestehende Windpark dann ebenfalls überplant. Im Fall des genannten Windparks ist dies auf Grund der Ausschlusskriterien des Regionalplanes Westmittelfranken nicht möglich. Daher wird das neue Vorbehaltsgebiet WK 32 in den Bereichen im Anschluss an den bestehenden Windpark ausgewiesen, die mit den Ausschlusskriterien des Regionalplanes vereinbar sind. Gleichzeitig kann so im Falle eines Repowering eine Steuerung auf raumverträgliche Standorte erfolgen. Ähnliches gilt für das Vorbehaltsgebiet WK 33 auf dem Gebiet der Gemeinde Steinsfeld. Dort stellen die bestehenden vier Windenergieanlagen bei Gattenhofen/Ellwingshofen einen (gewachsenen) Windpark dar. Dieser hat ebenfalls im Rahmen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes Bestandsschutz. Auf Grund des Konzentrationsgebotes (RP8 6.2.2.1) sind Windparks in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Entsprechend ist jede Erweiterung an dieser Stelle regionalplanerisch von Relevanz. Auch hier können die bestehenden Anlagen nur teilweise überplant werden.

Militärische Belange und Belange der zivilen Luftfahrt:

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist bei allen Vorbehaltsgebieten im Plangebiet darauf hin, dass diese im Zuständigkeitsbereich zum Schutz der Wirksamkeit folgender Flugsicherungsanlagen nach § 18 a LuftVG liegen:

- US-Flugplätze Ansbach und Illesheim (nahezu in vollem Umfang),
- östlicher Teil des Flugplatzes Niederstetten mit Giebelstadt,
- nördlicher Teil des Flugplatzes Neuburg a.d.Donau.

Es muss im Einzelfall bzw. im Anlagengenehmigungsverfahren die Überprüfung einer potenziellen Beeinträchtigung von Flugsicherungsanlagen bzw. der Flugsicherheit von Flugplätzen in weiterer räumlicher Nähe zu den ausgewiesenen Gebieten erfolgen. Zudem liegt der Nord-Westteil des Plangebietes im Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungs-

anlage Lauda in Baden-Württemberg. Zu deren Schutz und Erhalt der Wirksamkeit müssen Windkraftanlagen in einer Entfernung bis 50 km im Einzelfall beurteilt werden.

Gebietsbezogene Äußerungen zu diesen Thematiken sind im Folgenden aufgeführt:

Bei WK 20, 24, 26, 46, 49, 51, 57, 72 und 73 können Windkraftanlagen den militärischen Flugbetrieb und die Flugsicherungsanlagen des Flugplatzes Niederstetten beeinträchtigen. Dies kann für WKA zu Einschränkungen (z.B. Höhenbeschränkungen) bzw. zu deren Ablehnung führen. Eine genaue Bewertung kann jedoch nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn detaillierte Informationen zu den WKA (Bauhöhe, -art und Standort) vorliegen.

Bei WK 20, 24, 26, 43, 46, 49, 51, 67a, 72 und 73 können Windkraftanlagen die Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Lauda-Königshofen beeinträchtigen. Dies kann für WKA zu Einschränkungen (z.B. erforderliche Verschiebungen) bzw. zu deren Ablehnung führen. Eine genaue Bewertung kann jedoch nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn detaillierte Informationen zu den WKA (Bauhöhe, -art und Standort) vorliegen.

Die Gebiete WK 20 und 49 liegen in Sektoren, in denen Radarführungsmindesthöhen gelten. Eine exakte Berechnung ggf. notwendiger Bauhöhenbeschränkungen ist erst bei Bekanntgabe konkreter Planungen möglich.

Das Gebiet WK 26 liegt zum Teil in der Kontrollzone des US-Militärflugplatzes Katterbach. Aufgrund geringerer fliegerischer Nutzung und der Verlegung einer Sichtanflug- und abflugstrecke des US-Militärflugplatzes Katterbach ist in dem Gebiet WK 26 nunmehr grundsätzlich die Errichtung von Windkraftanlagen möglich. Trotzdem befindet sich das Gebiet WK 26 weiterhin in einem Bereich gemäß § 18 a LuftVG, in dem es durch Windkraftanlagen zu nicht hinnehmbaren Störungen der Flugsicherungsanlagen des Militärflugplatzes Katterbach kommen kann. Erst nach Mitteilung der Koordinaten, des Typs und der Höhe der dort geplanten Windkraftanlagen können diese hinsichtlich ihrer Störwirkung (flugsicherungstechnisch) abschließend beurteilt werden. Die Ablehnung einer Windkraftanlage oder die Notwendigkeit der Verschiebung derselben an einen anderen Standort ist nicht ausgeschlossen.

WK 43, 64, 65, 67a und 70a liegen innerhalb des Interessensbereichs der US-Flugplätze Ansbach/ Illesheim. Die Prüfung einer möglichen Beeinflussung der militärischen Anlagen kann erst im Rahmen konkreter Anlagengenehmigungsverfahren erfolgen. Es kann zu Einschränkungen bzw. Ablehnung einzelner Standorte kommen.

Durch die Vorbehaltsgebiete WK 51, 55 und 57 ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18a LuftVG der Flugsicherungsanlage DVOR Dinkelsbühl betroffen. Eine genaue Bewertung kann jedoch nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung durch Angabe detaillierte Informationen zu den WKA (Bauhöhe, -art und Standort) beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) erfolgen.

Die WK 51 und 55 befindet sich im Nahbereich des Standorts des Rettungshubschraubers am Flugplatz Sinbronn.

Die WK 68 befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Militärflugplatzes Neuburg a.d. Donau. Eine abschließende Prüfung über mögliche Beeinträchtigungen der militärischen Belange kann erst im konkreten Einzelfall erfolgen, wenn Anlagenstandort, -typ, -höhe etc. bekannt sind.

Weitere ggf. beachtliche Fachbelange sind:

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 20 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Schloss Walkershofen, Ensemble Altstadt Uffenheim und Schloss Uffenheim.

Die Vorbehaltsgebiete WK 20, 23, 24, 72 und 73 liegen in Nähe zum SPA-Gebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“. Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen ist in WK 20, 23 und 24 mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Das Vorbehaltsgebiet WK 30 überschneidet sich mit einem Vorbehaltsgebiet für die Trinkwasserversorgung (TR 23). Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen.

Im Fall des WK 38 wird darauf hingewiesen, dass eine Überschneidung mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet für den Bodenschatzabbau CA 104 vorliegt. Durch eine eventuelle Nutzung als Windkraftstandort darf keine Beeinträchtigung des an das Vorbehaltsgebiet WK 38 angrenzenden geplanten Vorranggebietes für den Bodenschatzabbau CA 7 erfolgen. Ggf. wäre eine zeitliche Befristung für die Windkraftnutzung festzulegen. In jedem Fall ist dies auf Ebene der konkreten Standortplanung zu klären.

Bei WK 39 ist unter Umständen durch vermutete Rotmilan-Vorkommen in der näheren Umgebung mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Zudem wird bei diesem Gebiet geraten, eine Baugrunduntersuchung unter Berücksichtigung eines möglichen Altbergbaus durchzuführen.

Bei WK 40 ist auf Grund der relativen Nähe zum Altmühltal und dem dort bekannten Vorkommen des Weißstorches sowie der im Umfeld erfassten Baumfalkenvorkommen mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Das Vorbehaltsgebiet WK 43 liegt in Nähe zum SPA-Gebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“. Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen ist in WK 43 mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 46 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Wasserburg Dachsbach, Schloss Weisendorf, ehem. Benediktinerkloster Münchaurach. Es ist hier zudem mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen (Verdichtungszone eines Vogelzugs und Waldfläche).

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 49 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Ensemble Altstadt Aub, Schloss Aub, Schlossruine Reichelsburg, Schloss Walkershofen. Weiter liegt das Vorbehaltsgebiet WK 49 in Nähe zum SPA-Gebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“. Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen ist in WK 49 mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 51 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Ensemble Altstadt Dinkelsbühl, Stadtpfarrkirche St. Georg/ Dinkelsbühl, Wallfahrtskapelle Wilburgstetten.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 55 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Pfarrkirche - ehem. St. Stephan Greiselbach, Benediktiner-Probsteikirche St. Peter und Paul Mönchsroth, Wallfahrtskapelle Wilburgstetten, Stadtpfarrkirche St. Georg Dinkelsbühl, Ensemble Altstadt Dinkelsbühl. Durch die Überlagerung mit einem wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet und der Nähe zum Wasserschutzgebiet sind die entsprechenden Belange bei der Errichtung von WKA abzuklären.

Bei WK 57 ist auf Grund der Erfahrungen von Planungen in WK 17 mit erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

WK 64 liegt innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes „Haslach-Matzmannsdorf“ Zone IIIB bzw. Zone IIIA. Im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von WKA im Vorbehaltsgebiet WK 64 ist mit besonderen Anforderungen gemäß dem vorgesehenen Verbotskatalog zu rechnen.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 65 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Pfarrkirche St. Michael (Kaubenheim), Pfarrkirche St. Cyriakus (Dottenheim), Ensemble Ortskern Sugenheim.

Bei dem Gebiet WK 65 ist zudem mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen (u.a. FFH-Gebiet „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ direkt angrenzend).

Die WK 65 überlagert sich mit dem Vorbehaltsgebiet für Gipsabbau GI 120. In diesem Zusammenhang ist bzgl. einer möglichen Errichtung von WKA darauf hinzuweisen, dass die geologischen Untergrundverhältnisse eine Gründung von WKA erschweren.

WK 67a überschneidet mit dem festgesetzten Schutzgebiet der Wasserfassungen Ober- und Unterfeldbrecht, Zone IIIB bzw. Zone IIIA. Im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von WKA im Vorbehaltsgebiet WK 67a ist in den o.g. Bereichen mit besonderen Anforderungen gemäß dem Verbotskatalog zu rechnen.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 67a sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Schloss Rügland, Burgruine Rosenberg, Pfarrkirche St. Kilian (Markt Erlbach).

Im Fall von WK 68 ist auf Grund der naturräumlichen Strukturdichte mit einer hohen Artenvielfalt und daher erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

WK 70a überschneidet sich mit der Zone III des Wasserschutzgebietes zur Wasserversorgung der Markt-Erlbacher-Gruppe. Über die Möglichkeit einer Befreiung von der Schutzgebietsverordnung, die in geeigneten und begründeten Fällen nach genauer Prüfung des Einzelfalls und unter Auflagen möglich wäre, kann erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren fallweise entschieden werden.

Innerhalb der WK 70a befindet sich ein Komplex von verschiedenen Quellbereichen, welcher unter dem Schutz des § 30 BNatSchG steht, allerdings noch nicht in der Biotopkartierung erfasst wurde. Dieser Komplex ist im Einzelfall mit Blick auf mögliche Anlagenstandorte bzw. die Zuwegung zu berücksichtigen.

zu 6.2.3 Solarenergie

zu 6.2.3.1 Die Nutzung von Solarenergie⁴ hat in den vergangenen Jahren in Deutschland, wie insbesondere in Bayern, einen beachtlichen Aufschwung erlangt. Die Grundlagen hierfür sind insb. in der kontinuierlich steigenden Rentabilität von Solaranlagen wie auch in der erweiterten Förderkulisse im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu sehen. Beispielhaft hierfür stehen die „Verordnungen über Gebote für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Freistaates Bayern aus den Jahren 2017 und 2019, durch welche über ein Ausschreibungsverfahren die Möglichkeit zur Förderung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Acker- bzw. Grünland in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten gem. § 37 Abs. 1 Nummer 3 Buchstaben h und i EEG 2017 geschaffen wurde. Zusätzlich wirken sich eine deutliche Kostendegression bei Modulen bei gleichzeitig steigender Flächen-Effizienz begünstigend auf die Nutzung von Solarenergie aus, so dass mancherorts bereits Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen unabhängig der Förder- und Steuerungsmechanismen des EEG direkt vermarktet wird.

Alleine die Gesamtleistung der installierten Photovoltaik-Module (Dach- und Freifläche) stieg in Deutschland von ca. 8 MW_P im Jahr 1995 auf ca. 11.600 MW_P im Jahr 2010 und ca. 46.000 MW_P im Jahr 2018⁵. Dies entspricht einem Anteil an der gesamten Bruttostromerzeugung von ca. 8% im Jahr 2018. In Bayern lag die installierte Nennleistung der Solarmodule (Dach und Freifläche) im Jahr 2018 bei ca. 12.287 MW_P⁶. Dies entspricht einem Anteil an der bayerischen Bruttostromerzeugung im Jahr von ca. 15,9%. Für Westmittelfranken liegen diese Werte nur für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Hier sind 126 solcher Freiflächenanlagen installiert, mit einer Nennleistung von rund 286 MW_P⁷. Als entscheidende Kriterien für die Nutzung von Sonnenenergie sind generell die mittlere jährliche Globalstrahlung sowie die mittlere jährliche Sonnenscheindauer am jeweiligen Standort heranzuziehen. Anhaltspunkte hierfür liefert der Bayerische Energieatlas. Die Sonnenscheindauer (mittlerer jährlicher Wert in Stunden) liegt in der Region Westmittelfranken bei mindestens 1.450 bis maximal 1.700 Stunden, überwiegend jedoch in einem Bereich zwischen 1.600 und 1.650 Stunden. Bei der Globalstrahlung (mittlere Jahreswerte in kWh/m²) ist die Region, v.a. auf Grund der verschiedenen Höhenlagen, zweigeteilt: Im Norden liegt der Wert um die 1.105, während im südlichen Teil die Werte zwischen 1.135 und 1.165 - d.h. im bayerischen Schnitt - liegen. Spitzenwerte werden diesbezüglich insbesondere auf den Jura-Hochflächen im Bereich des südlichen Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen erzielt. Ähnlich gute Voraussetzungen wie im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen finden sich für die Nutzung der Sonnenenergie innerhalb der Region insbesondere im südlichen Bereich des Landkreises Ansbach. Insgesamt sind die Unterschiede jedoch nicht so auffällig, als dass nicht in der gesamten Region grundsätzlich eine verstärkte Nutzung dieser regenerativen Energiequelle mit Blick auf den Ertrag technisch und wirtschaftlich möglich erscheint.

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken verfolgt das Ziel, das Nutzungspotential der Sonnenenergie für die Wärme- und Stromversorgung soweit möglich und sinnvoll zu nutzen. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern entbindet Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom sog. „Anbindegebot“ gem. LEP 3.3 Abs. 2 (Z). Damit eröffnet sich im Außenbereich – trotz einer fehlenden Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 BauGB – potentiell eine große Flächenkulisse zur Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Diese Entwicklung

⁴ Unter dem Begriff Solarenergie wird sowohl die Photovoltaik als auch die Solarthermie gefasst. Beide weisen als Freiflächen-Anlagen (Solarparks) ähnliche Charakteristika und Auswirkungen auf den Naturhaushalt sowie auf das Orts- und Landschaftsbild auf.

⁵ Quelle: Bundesverband Solarwirtschaft e.V.

https://www.solarwirtschaft.de/fileadmin/user_upload/bsw_faktenblatt_pv_2019_3.pdf (Zugriff: 10.11.2020)

⁶ Bayerische Staatsregierung https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/daten.html (Zugriff: 10.11.2020)

⁷ Quelle: Eigene Erhebungen, Kenntnisstand realisierte und genehmigte Anlagen, Leistung teilweise geschätzt: 10.11.2020.

wird in jüngster Vergangenheit flankiert von einem günstigen Markt- und Förderumfeld. Annähernd die gesamte Region Westmittelfranken – insb. mit Ausnahme des Uffenheimer Gaus im Westen des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Teilen der Östlichen Hohenloher Ebene im äußersten Nordwesten des Landkreises Ansbach – zählt nach dem genannten Maßstab als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet und kann somit von EEG-Förderungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen profitieren. Bereits heute ist abzusehen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit zunehmender Rentabilität ihren Strom direkt vermarkten und somit unabhängig der Förder- und Steuerungsmechanismen des EEG agieren. Daher wird ein grundsätzlicher raumordnerischer Steuerungsbedarf für Freiflächen-Solaranlagen gesehen, der sich nicht zuletzt aus den vielfältigen potentiellen Nutzungskonkurrenzen ableitet (vgl. LEP Kap. 6.2.3 „Photovoltaik“). So können Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie aufgrund der notwendigen Flächenbeanspruchung in direkte Konkurrenz zur Landwirtschaft treten und in der Folge den Charakter der Landnutzung nachhaltig verändern. Aufgrund ihrer physischen Beschaffenheit besitzen sie zudem regelmäßig optische Auswirkungen auf ihre Umgebung und können demnach, vermehrt auch im Zusammenwirken, das Landschaftsbild und damit die Erholungseignung erheblich und auch überörtlich bedeutsam beeinträchtigen. Umso bedeutender ist es, für die Region Westmittelfranken einen koordinierenden regionalplanerischen Rahmen für nachfolgende Planungsebenen zu definieren.

zu 6.2.3.2 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie beanspruchen, wenn sie einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in der Region leisten sollen, große Flächen. Grund und Boden sind nicht vermehrbare Güter. Aufgrund der Flächenbeanspruchung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie steht der Ausbau dieses Energieträgers regelmäßig in direkter Konkurrenz mit anderen flächengebundenen Nutzungsformen. Umso wichtiger ist es, Solaranlagen möglichst flächensparend zu realisieren und in diesem Zusammenhang insb. die Mehrfachnutzung von Fläche zu fördern. Ein Ansatz hierfür ist es, das Potential der Sonnenenergie in den Siedlungseinheiten möglichst umfassend zu nutzen, sofern diese Nutzung in ihrer Art und Größenordnung keine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes hervorruft und keine denkmalpflegerischen Belange entgegenstehen. Hierzu eignen sich insb. Dach- und Fassadenflächen in Neubau- und Gewerbegebieten aber auch Lärmschutzanlagen entlang von Verkehrswegen oder über Stellplatzanlagen. Entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen, z.B. bei der Ausrichtung und Gestaltung von Gebäuden, können diesbezüglich ein Ansatz sein. Ein weiterer Ansatz ist die ökologische Aufwertung von Solarflächen selbst. Freiflächen-Solaranlagen können bei angepasster Planung potentiell eine positive Wirkung auf die Biodiversität der Planflächen sowie umliegender Bereiche besitzen bzw. einen Beitrag zum Humusaufbau im Boden sowie zum Erosions- und Grundwasserschutz leisten. Diese potentiellen Effekte gilt es durch entsprechende Maßnahmen gezielt zu fördern, wie durch die Einhaltung von hinreichenden Abständen zwischen den Modulreihen, die Verwendung von standortgemäßem, gebietsheimischem Saat- und Pflanzgut zwischen bzw. unter den Modultischen oder durch die Anlage von Einzelelementen wie Lesesteinhaufen, Totholz oder Tümpeln im Zwischenbereich der Module. Auch eine Weiterführung der agrarischen Nutzung ist je nach Anlagentyp möglich (z.B. Beweidung, Agrophotovoltaik) und je nach Bodengüte auch anzustreben (vgl. Begründung zu RP8 6.2.3.5). Demgegenüber ist darauf zu achten, im Rahmen von Solarparkplanungen die vollständige Überdeckung bzw. Neuversiegelung von Boden auf ein notwendiges Maß zu reduzieren, da andernfalls im Planbereich insb. die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die vielfältigen Funktionen des Bodens nachhaltig gestört werden können.

zu 6.2.3.3 Die Nutzung der Sonnenenergie wird aufgrund der notwendigen Flächenintensität in Zukunft nur dann einen nachhaltigen Beitrag zur Energiewende leisten können, wenn ein wesentlicher Anteil der Projektierungen auf der freien Fläche, im planungsrechtlichen Außenbereich erfolgt. In Frage kommen hierbei – im Einklang insb. mit dem Grundsatz LEP

6.2.3 Abs. 2 sowie den Förderrichtlinien des EEG – insbesondere vorbelastete Standorte, da durch die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen die flächenhafte Zerschneidung und Zersiedelung der Landschaft in der Summe reduziert werden kann, bislang unzerschnittene Räume somit für nachfolgende Generationen erhalten werden. Deshalb sollen Solarparks in der Region Westmittelfranken in erster Linie an vorbelasteten Standorten entwickelt werden. Folgende Standorte werden in der Region Westmittelfranken i.d.R. als vorbelastet angesehen:

- auf vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr in Betrieb befindlichen Deponien oder Deponieabschnitten und Konversionsflächen;
- auf dauerhaft nicht mehr in Betrieb befindlichen Abbaugebieten von Bodenschätzen, sofern eine Freiflächen-Solarnutzung nicht den regionalplanerischen Vorgaben für eine Nachfolgenutzung bzw. den festgelegten landschaftspflegerischen Begleitplänen für einen Abbau widerspricht;
- im direkten, bildbedeutenden Umfeld von Autobahnen, Bundesstraßen oder Bahntrassen;
- im direkten, bildbedeutenden Umfeld von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab 110kV, landschaftsprägenden Sendemasten und Umspannwerken;
- im direkten, bildbedeutenden Umfeld von bestehenden Trägern von Erneuerbaren Energien wie insb. Windkraft- bzw. Biogasanlagen;
- im direkten, bildbedeutenden Umfeld von großflächigen Gewerbe- und/oder Industriegebieten;
- im direkten, bildbedeutenden Umfeld um großflächige Ansammlungen landwirtschaftlich privilegierter Vorhaben im Außenbereich (Mastställe o.Ä.).

Auch an vorbelasteten Standorten ist im Sinne der Akzeptanz auf eine verträgliche Einbettung der Freiflächen-Solaranlage in das Orts- und Landschaftsbild zu achten. Dabei gilt es immer auch die Verhältnismäßigkeit zwischen der Größe eines Solarparks und der Art der bestehenden Vorbelastung zu berücksichtigen. Bestehende Freiflächen-Solaranlagen können im beschriebenen Sinne, als technische Bauwerke im Außenbereich, vorbelastend wirken. Eine allgemeingültige Aussage ist diesbezüglich jedoch nicht zweckdienlich, da es aufgrund der Großflächigkeit solcher Anlagen bei Neuplanungen im Nahbereich von bereits bestehenden Anlagen auch zu Überlastungserscheinungen des Orts- und Landschaftsbildes kommen kann. Die Entstehung bandartiger Strukturen, indem ausgehend von einem bestehenden Solarpark immer weitere hinzugeplant werden, kann nur entlang von Bandinfrastrukturen wie Autobahnen, Bundesstraßen, Bahntrassen oder Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen regelmäßig raumverträglich sein. Ansonsten stellt die Aneinanderreihung von großflächigen Solaranlagen i.d.R. einen unverhältnismäßigen „Schneeballeffekt“ dar, den es insb. aufgrund der zersiedelnden Wirkung zu verhindern gilt. Die Listung der vorbelasteten Standorte ist nicht abschließend und kann im begründeten Einzelfall ergänzt werden. Durch eine derartige Bündelung von Infrastruktureinrichtungen kann gem. LEP 7.1.3 Abs. 1 (G) ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung von Freiräumen und deren Funktionsfähigkeit in bislang unbelasteten Bereichen geleistet werden. Gerade eine Kombination von Trägern Erneuerbarer Energien kann zu einer freiraumschonenden Realisierung der Energiewende beitragen, da regelmäßig bereits bestehende, komplementäre Infrastrukturen mitgenutzt werden können.

Stehen vorbelastete Standorte im Gebiet einer planenden Gemeinde nicht zur Verfügung, so sind Freiflächen-Solaranlagen auf Standorte zu lenken, durch die das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. Vorbelastete Standorte stehen auch dann nicht zur Verfügung, wenn durch den Planträger systematisch dargelegt werden kann (durch Eigentümeransprachen o.Ä.), dass Eigentümerinteressen einer Solarnutzung in absehbarer Zeit entgegenstehen. Zur Findung eines geeigneten Standortes ist in diesem

Fall regelmäßig im Rahmen der Bauleitplanung eine nachvollziehbare Alternativenprüfung erforderlich.

Der Erhalt eines intakten Orts- und Landschaftsbildes trägt zur Lebensqualität bei und ist in der Folge eine zentrale Determinante auch für die Akzeptanz von Freiflächen-Solaranlagen. Während eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes i.d.R. anlageninhärent ist, ist für die Bewertung von Freiflächen-Solarplanungen von Relevanz, ob diese Beeinträchtigung nach landes- und regionalplanerischen Maßstäben erheblich ist. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann dann ausgegangen werden, wenn „die Veränderung von einem gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig und störend empfunden wird“⁸ bzw. das „Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt“⁹. Eine diesbezügliche Bewertung hat am konkreten Einzelfall anhand einer spezifischen Planung zu erfolgen. Die für die landes- und regionalplanerische Abwägung insbesondere maßgeblichen Kriterien sind in der Anlage „Kriterienkatalog“ aufgelistet¹⁰. Ob im Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes vorliegt, kann von vielen Faktoren abhängen, u.a. von der Art der benachbarten Nutzung (Verträglichkeit, z.B. Wohngebiete, Erholungseinrichtungen), der Nähe einer Planung zu Ortsteilen (Ortsrandbild, insb. bei noch intakten dörflichen Strukturen), der Lage einer Planung zu einem Ortsteil (umzingelnde Wirkung), der Größe von Ortsteilen (Verhältnismäßigkeit), der Topographie (Einsehbarkeit) oder der Strukturvielfalt (z.B. anhand Relief-, Biotop- oder Landnutzungsstrukturen), Eigenart (insb. natürlicher oder kultureller Art) und Schönheit der betroffenen Landschaft. Im Zweifelsfall ist ein besonderes Augenmerk auf Maßnahmen zur Einbindung einer Freiflächen-Solaranlage in das Orts- und Landschaftsbild zu legen, u.a. durch Anpassung der Planung an das vorhandene Relief (z.B. kein Durchbrechen der Horizontlinie), Einbettung an bestehende Vegetationsstrukturen (z.B. Waldkulisse), sichtverschattende Randeingrünung, Flächenuntergliederung durch den Erhalt ausreichend breiter Freiflächenkorridore, Höhenreduzierung von Modulen oder Verwendung von reflexionsarmen Modulen. In diesem Zusammenhang ist es gerade auch anzustreben, in Konfliktfällen einen Ausgleich zwischen den im Einzelfall konkurrierenden Schutzgütern des Landschafts- und Artenschutzes herzustellen. So wäre es im Sinne dieses Grundsatzes nicht sachgerecht, einen Verzicht geeigneter landschaftspflegerischer Maßnahmen mit dem Verweis auf schützenswerte Arten, wie Wiesenbrüter-Vorkommen, zu begründen. Vielmehr ergibt sich in einer konkreten Planung hieraus die Notwendigkeit, angepasste Maßnahmen zu ergreifen, die dem Landschaftsschutz dienen und gleichzeitig den Artenschutz nicht gefährden.

zu 6.2.3.4 Zum Schutz des Landschaftsbildes sollen Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke gem. LEP 7.1.3 (G) insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden. Diese sind regelmäßig von sehr hoher ökologischer und landschaftsästhetischer Bedeutung und dienen in diesem Kontext häufig in besonderem Maße der Erholungsvorsorge. Freiflächen-Solaranlagen sind als Bauwerke im Sinne dieses Grundsatzes zu verstehen, da sie zu einer technischen Überprägung der Landschaft führen. In der Region Westmittelfranken werden diesbezüglich besonders sensible Bereiche in den Teilkapiteln RP8 3.1 „Siedlungswesen“ und RP8 7.1

⁸ vgl. BVerwG, Urteil vom 27.09.1990

⁹ vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 21.11.1996

¹⁰ Der Kriterienkatalog lehnt sich an den „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt aus dem Jahr 2014 an (URL: <https://www.energieatlas.bayern.de/energieatlas/neu/39.html>; Zugriff: 14.10.2020) und berücksichtigt die relevanten fachlichen Maßgaben aus dem RP8.

„Natur und Landschaft“ konkret benannt. Als besonders schützenswerte Landschaftsteile gelten demnach insbesondere

- die noch unverbauten Talgründe, Talterrassen und Talrandbereiche der Haupttäler einschließlich ihrer wichtigsten Seitentäler der Flussgebiete von Aisch, Altmühl, Aurach (zur Rednitz), Aurach (zur Regnitz), Bibert, Brombach, Fränkischer Rezat, Schwäbischer Rezat, Tauber, Wörnitz und Zenn,
- die Seerandbereiche und das bildbedeutende Umfeld der als Erholungsschwerpunkte klassifizierten Seen Altmühlsee und Brombachsee sowie
- die großstufigen Steilanstiege des Steigerwaldes, der Frankenhöhe und der Südlichen Frankenalb sowie der vorgelagerten Zeugenberge in den NE 110.2 „Hahnenkamm-Vorland“, 110.3 „Weißenburger Bucht“ sowie 115.3 „Südliche Steigerwald-Vorhöhen“ (vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“)

in der jeweiligen Abgrenzung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet (gem. RP8 7.1.3.2 (Z), LB 1 „Bedeutende Talräume“, LB 2 „Zeugenberge“), als Regionaler Grünzug mit Funktion Erholungsvorsorge (gem. RP8 7.1.3.1 (Z), RG 1-7 sowie RG 9-10) und/oder als Landschaftsschutzgebiet.

Die genannten, besonders sensiblen Tal-, Talrand-, Seerand- und Hangbereiche bieten einen konkreten Orientierungsrahmen, innerhalb dessen die regionalplanerischen Belange des Landschaftsschutzes und der Erholungsvorsorge regelmäßig einer Freiflächen-Solarnutzung erheblich entgegenstehen. Die genannten Bereiche sind deshalb von einer Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen freizuhalten. Darüber hinaus ist regelmäßig die Wirkung von konkreten Freiflächen-Solarplanungen auf das bildbedeutende Umfeld von hoch frequentierten und/oder regional bedeutsamen Aussichtspunkten, landschaftsprägenden Bergkuppen, Höhenrücken, Talräumen oder visuellen Leitlinien sowie kulturhistorisch bedeutsamen, landschaftsprägenden Denkmälern in der Region Westmittelfranken zu erfassen und im Sinne des Grundsatzes LEP 7.1.3 Abs. 2 mit einer besonderen Gewichtung in die Einzelfallabwägung einzustellen.

zu 6.2.3.5 Die Region Westmittelfranken zählt, mit der Ausnahme insb. des Uffenheimer Gau sowie Teilen der Östlichen Hohenloher Ebene, fast vollumfänglich als sog. landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet¹¹, welches gem. EEG 2017 als Flächenkulisse für Photovoltaik-Förderung dient. Aufgrund der in der Gesamtschau im Durchschnitt verhältnismäßig schlechten Bodenzahlen in der Region ist es von besonderer Bedeutung, diejenigen Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorzusehen. Der diesbezügliche Richtwert kann in der Region Westmittelfranken allgemein mit einer Bodenwertzahl von größer ca. 40 benannt werden. Gem. RP8 5.4.2.1 (B) gilt der besondere Schutz von Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen jedoch im Speziellen für

- die Löß- und Lößlehm Böden des Ochsenfurter und Gollachgaus (NE 130)¹² (Orientierungswert Bodenwertzahl ca. 60),
- die Verebnungszonen im Bereich des Unteren Keupers im Tauberland (NE 129) und in der Östlichen Hohenloher Ebene (NE 127.7), im Bereich des Gipskeupers auf der Frankenhöhe (NE 114) und im Bereich des Sandsteinkeupers im Mittelfränkischen Becken (NE 113) (Orientierungswert Bodenwertzahl ca. 40),
- den überwiegenden Teil der Tonböden im Vorland der südlichen Frankenalb (NE 110) (Orientierungswert Bodenwertzahl ca. 45) sowie

¹¹ aufbauend auf der Flächenkulisse für Agrarförderung mit Stand 1986 bzw. 1997 nach der Richtlinie 86/465/EWG in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG).

¹² vgl. Begründungskarte „Ökologisch-funktionelle Raumgliederung“

- die Teilgebiete der Südlichen Frankenalb (NE 082) mit Lehmüberdeckung (Orientierungswert Bodenwertzahl ca. 35).

Während die Löß- und Lößlehmböden der Gaufächen mit Bodenzahlen bis 85 besonders günstige Erzeugungsbedingungen aufweisen, besitzen die anderen genannten Gebiete überwiegend Flächen mit günstigen bis durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Gerade aufgrund der großen Anteile schwach ertragfähiger landwirtschaftlicher Flächen in der Region Westmittelfranken verbleibt eine ausreichend große Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Andererseits tragen die Böden in den o.g. Natureinheiten überproportional zur Existenzsicherung von landwirtschaftlichen Betrieben und damit auch zur regionalen Versorgung bei, da hier die Voraussetzungen zur Erfüllung der hohen qualitativen und quantitativen Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion gegeben sind. Sie sind wichtiger Bestandteil zur Aufrechterhaltung eines flächendeckenden Netzes von nachhaltig wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben und sollten deshalb nur in dem unbedingt notwendigen Umfang großflächig der konkurrierenden Freiflächen-Photovoltaiknutzung zugeführt werden. Ggf. wäre in diesen Bereichen eine Mehrfachnutzung der Fläche im Sinne von „Agrophotovoltaik“ anzustreben (vgl. RP8 6.2.3.2 (G)).

zu 6.2.4 Bioenergie

zu 6.2.4.1 Westmittelfranken bietet als ländlich geprägte Region gute Voraussetzungen für die Produktion und regionale Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung. Als Biomasse bezeichnet man organische Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die ganz oder in Teilen u. a. als Energieträger genutzt werden können. Im Gegensatz zu fossilen Rohstoffen erneuern sich derartige Energieträger jährlich bzw. in überschaubaren Zeiträumen. Durch die verstärkte Nutzung von Biomasse innerhalb der Region wird nicht nur eine zukunftssträchtige und umweltschonende Form der Energiegewinnung gefördert, sondern auch eine attraktive Einkommensalternative für die regionale Land- und Forstwirtschaft geschaffen.

Gleichwohl bedingt die Nutzung von Biomasse zum Teil größere Anlagen zur Lagerung und Energiegewinnung sowie letztendlich zur Verwertung bzw. Lagerung der verbliebenen Reststoffe. Aus diesem Grund gilt es die entsprechenden Anlagen landschaftsschonend zu gestalten und bestmöglich in die Umgebung zu integrieren. Ebenso sollte bei der Wahl von Standort und Anlagentyp ein besonderes Augenmerk auf die Begrenzung von Geruchsemissionen hinsichtlich benachbarter Siedlungsbereiche gelegt werden, um Nutzungskonflikte zu minimieren.

Durch die mit dem verstärkten Anbau von nachwachsenden Rohstoffen einhergehende Intensivierung sowie mit zunehmendem Umbruch von Grünland sind ansteigende Nitratwerte und Pflanzenschutzmittel-Belastungen im Grundwasser zu besorgen. Diese sind durch geeignete Maßnahmen möglichst zu verhindern. Insbesondere sollte der Umbruch von Grünland für Zwecke der Energiegewinnung unterbleiben.

zu 6.2.4.2 Bei der wissenschaftlichen Erforschung erneuerbarer Energien, insbesondere auch der Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung, handelt es sich um eine vergleichsweise junge Forschungsdisziplin. Mit dem Entwicklungs-, Beratungs- und Anwendungszentrum für die verstärkte Nutzung von Biomasse im ländlichen Raum (EBA-Zentrum) in Triesdorf (Gemeinde Weidenbach) verfügt die Region diesbezüglich über ein innovatives Zentrum, das im Bereich der Biomasse sowohl in der Forschung wie auch in Ausbildung und Beratung tätig ist. Unter anderem wird dort seit Juni 2005 ein Ausbildungslehrgang zum Fachagrarwirt „Erneuerbare Energien - Biomasse“ angeboten. Erkenntnisse die dort gesammelt werden, tragen zu einer verstärkten und gleichzeitig effizienteren Nutzung von Biomasse zur Wärme- und Stromgewinnung innerhalb der Region bei. Darüber hinaus besteht mit dem Energie-Technologischen Zentrum Westmittelfranken in Treuchtlingen ein weiteres Zentrum, bei dem insbesondere die Beratung und die anwendungsorientierte Erforschung Erneuerbarer Energien im Mittelpunkt stehen.